

Stellungnahme

zur Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

Der Steigerungssatz analog bewerteter Rekonstruktionen in Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik

Häufig wird, auch unter Bezugnahme auf einen Hinweis des Bundesministeriums des Innern (BMI), von Beihilfestellen versucht, die Beihilfefähigkeit von analog bewerteten Rekonstruktionen in Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik auf den 1,5fachen Steigerungssatz zu beschränken.

Diese willkürliche Begrenzung auf den 1,5fachen Steigerungssatz im Rahmen analog erfolgter Bewertung entbehrt gebührenrechtlich jeder Grundlage. Auch bei analog gemäß § 6 Abs. 2 GOZ bewerteten Leistungen steht der Gebührenrahmen vom 1,0 bis zum 3,5fachen Steigerungssatz nach Maßgabe des § 5 GOZ vollumfänglich zur Verfügung

VG Darmstadt	vom 27.10.2006	Az.: 5 E 787/05 (3)
VG Hannover	vom 19.12.2006	Az.: 13 A 6420/06 (noch nicht rechtskräftig, da beim OVG Lüneburg Berufung eingelegt wurde)
VGH Baden-Württemberg	vom 27.06.2007	Az.: 4 S 2090/05
VG Würzburg	vom 04.03.2008	Az.: W 1 K 07.1363.
VG Ansbach	vom 30.05.2008	Az.: AN 15 K 07.00972.